

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

474. Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“

Bezirksregierung Köln
Az. 32/64.2-13.4

Köln, den 30. Oktober 2023

Der Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“ wurde durch den damaligen Braunkohlenausschuss am 16. Dezember 1975 beschlossen und per Erlass der Landesregierung vom 11. Mai 1977 für verbindlich erklärt.

Er bildet die Grundlage für die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine Grundannahme des Braunkohlenplans ist, dass die gesamte zeichnerisch dargestellte Abbaufäche bis 2045 für eine gesicherte Energieversorgung notwendig sei.

Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vom 8. August 2020, der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des KVBG, der Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23. März 2021, der Politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier vom 4. Oktober 2022 sowie mit der die vorgenannten Gesichtspunkte berücksichtigenden Anpassung des KVBG vom 19. Dezember 2022 ist nun vorgegeben, dass die marktorientierte Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier frühzeitiger als geplant, und zwar im Jahr 2030, enden soll. Die Leitentscheidung aus dem Jahr 2023 (Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2023) enthält hierzu keine weiteren Gesichtspunkte für den Tagebau Hambach.

Für den Tagebau Hambach leitet sich aus dem Stilllegungspfad des KVBG ein deutlich verminderter Braunkohlebedarf ab. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme der verbleibenden Teile des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des westlich an das FFH-Gebiet Steinheide angrenzenden Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich verzichtet werden. Dies führt zu einer Beendigung der Kohlegewinnung im Tagebau Hambach bereits im Jahr 2029 und zu einer Veränderung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie sowie der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tageausees.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 28. Mai 2021 die wesentliche Änderung der Grundannahmen und damit das Erfordernis einer Planänderung für den Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche

des Tagebaus Hambach“ festgestellt (§ 30 LPiG NRW). Am 27. Oktober 2023 hat der Braunkohlenausschuss den Aufstellungsbeschluss gefasst (§ 28 Abs. 1 LPiG NRW).

Die Bergbautreibende RWE Power AG hat der Bezirksregierung Köln die erforderlichen Angaben zur Umweltprüfung i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 1 ROG / § 40 Abs. 1 UVPG vorgelegt (Unterlage „Änderung des Braunkohlenplans Hambach Teilplan 12/1 - Angaben zur Umweltprüfung“).

Diesen Angaben zur Umweltprüfung der RWE Power AG waren folgende Anlagen beigelegt:

- Fachbeitrag Natur und Landschaft
- Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung – hier: Fortführung des Tagebaubetriebs einschließlich Wiedernutzbarmachung
- Artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung – hier: Veränderungen des Wasserhaushalts und der Grundwasserbeschaffenheit
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Archäologisch-historischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, gesamtheitliche Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächen- und Grundwasserkörper
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper (Sümpfung, Einleitungen, Gewässerausbau)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, grundwasserabhängige Oberflächenwasserkörper (Abschlussphase) und Tageausee Hambach
- Bestandserhebung Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet Wirkpfad Wasser
- Limnologisches Prognosegutachten für den zukünftigen Tageausee Hambach
- Gutachterliche Stellungnahme zur Höhe des Zielwasserspiegels für den zukünftigen Tageausee Hambach
- Gutachterliche Prognose über die zukünftig zu erwartende Gewässergüte im Abstrombereich der Kippe Hambach
- Bericht 2023: Grundwassermodell für das Rheinische Braunkohlenrevier
- Klimagutachten: Klimaökologische Situation im Bereich Tagebau Hambach: Modell-basierte Klimaexpertise
- Lärmprognose: Schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen aus dem Tagebau Hambach – Tagebaustände Ende 2024 und Ende 2027
- Bericht zur schalltechnischen Auswertung des Grundablasses an der Ruhrtalsperre Schwammenauel - Vergleich Auslaufbauwerk der Rheinwassertransportleitung in den Tagebau Hambach
- Erschütterungsmessung, Bericht zur Erschütterungsmessung im Tagebau Hambach.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln hat im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt und einen Umweltbericht erarbeitet (§ 8 Abs. 1 ROG). Der Umweltprüfung und dem Umweltbericht lagen insbesondere die Angaben zur Umweltprüfung (mit Anlagen) zugrunde, die die Bergbautreibende der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt hat. Für die Änderung des Braunkohlenplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG („Raumordnungsplanungen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes“), § 2 Abs. 1 LPIG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG).

Folgende Unterlagen:

- Entwurf des Braunkohlenplans (mit Begründung) einschließlich Entwurf zeichnerische Festlegung und Erläuterungskarten sowie Umweltbericht der Bezirksregierung Köln,
- von der Bergbautreibenden vorgelegte Angaben zur Umweltprüfung mit Anlagen (siehe zu den einzelnen Anlagen die vorstehende Auflistung)

werden im Zeitraum vom

6. November 2023 bis einschließlich 21. Dezember 2023

auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: <https://url.nrw/braunkohlenplanverfahren>

Auch liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der Bezirksregierung Köln Raum W1.04.140, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Darüber hinaus werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum (vom 6. November 2023 bis einschließlich 21. Dezember 2023) von den folgenden Kreisen (ausschließlich) elektronisch öffentlich ausgelegt: Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis.

Stellungnahmen zum Plan/Vorhaben können vom 6. November 2023 bis zum 21. Dezember 2023 (einschließlich)

- über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1004436>
- per Mail an die E-Mail braunkohlenplanung@brk.nrw.de,
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln,
- per Fax der Bezirksregierung 0221/147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch und unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke an-

zugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen. Mit Ablauf der Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Weitere wichtige Informationen:

1. Bei der Abgabe von Stellungnahmen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens persönliche Daten erhoben. Alle persönlichen Daten werden von der Bezirksregierung Köln in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.
2. Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert beteiligt. Auch deren Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.
3. Gem. § 28 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LPIG NRW wird der Braunkohlenausschuss nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens über die Feststellung des Braunkohlenplans entscheiden. Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf dann noch der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages (§ 29 Abs. 1 LPIG).

Köln, den 30. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. B u s

Abl. Reg. K 2023, S. 377

475. Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0031/23/1.1-4-Schr/Wu

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die GT-HKW Niehl GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärme auf dem Werksgelände in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 870.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für nachfolgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung der Bedienbühnen
- Aufstellung des Frischlüfters
- Aufstellung des Rezirkulationsgebläses
- Aufstellung Antriebsmotoren inkl. Zubehör für die Fernwärmeumwälzpumpen
- Einbau der neuen Kesselbrenner
- Überprüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Kesselbrenner bei Einsatz von Heizöl EL

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist der Umbau des 1992 in Betrieb genommenen Gasturbinen-Heizkraftwerks der RheinEnergie AG. Unter Erhaltung der baulichen Einrichtungen soll dieses in ein reines Heizwerk zur Erzeugung von Fernwärmewasser umgestaltet werden. Dazu werden die vorhandenen Gasturbinen demontiert und die zwei bestehenden Abhitzeessel modernisiert. Die beiden Kessel sollen nach dem Umbau sowohl mit Erdgas, als auch mit Heizöl EL befeuert werden und über eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,7 MW (Erdgasbetrieb), bzw. 42,6 MW (Heizölbetrieb) verfügen. Die Einsatzzeiten der Anlage erfolgen bedarfsorientiert, sind jedoch bezüglich des Heizölbetriebs auf eine jährliche Höchstmenge von 1499 Stunden begrenzt. Der Bedarf orientiert sich dabei an den Einsatz- und Ausfallzeiten der Gas- und Dampf-Kombikraftwerke Niehl 2 und Niehl 3.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentliche Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Angaben zur Umweltverträglichkeit

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im November 2024 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

6. November 2023 bis einschließlich 5. Dezember 2023

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1, Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221/147-3170
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221/147-4266
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221/147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle;
verfahrensstelle@brk.nrw.de

- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Mo, Di, Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mi, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221/221-24391 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 5. Januar 2024, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de gesendet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den 21. Februar 2024, um 10:00 Uhr.

Er findet im Heizkraftwerk Köln-Niehl, Gebäude 10 / Raum EG002/003, Am Molenkopf 3, 50735 Köln statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221/147-4023) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20. Oktober 2023

Im Auftrag
gez. Sebastian S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2023, S. 378

476. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A23a-300.0215520.02/23-Laa

Köln, den 13. Oktober 2023

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. März 2023, ergänzt um Unterlagen vom 1. September und 11. Oktober 2023, gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz störfallrelevante Änderungen an der Ethenübergabe- und Verdichterstation, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 32), angezeigt. Die Ethenübergabe- und Verdichterstation ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderung:

- Änderung der Sicherheitsfunktion von sicherheitsrelevanten PLT-Schutzeinrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2023, S. 380

477. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0125/23

Köln, den 11. Oktober 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der MZT-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 339), angezeigt. Die MZT-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Neue sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Stoffinhalt

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h o d e r

ABl. Reg. K 2023, S. 380

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

478. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 111. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal (SdZVSR) ein. Die Verbandsversammlung findet am 15. November 2023, um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hürth, Raum 344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, statt.

Tagesordnung

für die 111. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 15. November 2023

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 110. Verbandsversammlung am 14. Februar 2023 (nach § 9 SdZVSR)
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)

3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu 31. Dezember 2022

3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2022

4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2027 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024 (nach § 15 SdZVSR)

5. Bericht des Verbandsingenieurs

6. Anfragen

7. Mitteilungen

- Abschluss eines Darlehens im HH-Jahr 2023

8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

9. Auftragsvergaben

9.1 Bestellung Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (nach § 8 k SdZVSR)

9.2 Hydraulische Berechnung der linksrheinischen Randkanäle

10. Anfragen

11. Mitteilungen

12. Verschiedenes

Hürth, den 23. Oktober 2023

gez. G r a f
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. W e l s c h
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

gez. U p g a n g
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2023, S. 381

479. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074105879, 313090078, 3071669976

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 9. Januar 2024 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 9. Oktober 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 381

**480. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222659892 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 18. Oktober 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 382

**481. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071451789, 3072254356.

Aachen, den 18. Oktober 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 382

**482. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222718714 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. Oktober 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 382

E Sonstiges

**483. Liquidation
h i e r : DHB-Netzwerk Haushalt, Berufsverband
der Haushaltsführenden, Ortsverband Leverkusen e. V.**

Der Verein DHB-Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden, Ortsverband Leverkusen e. V. mit dem Sitz in Leverkusen (AG Köln, VR 400761) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Geschäftsadresse während der Liquidation: DHB-Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden, Ortsverband Leverkusen e. V., Paracelsusstraße 2, 51375 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 382

**484. Liquidation
h i e r : Förderkreis der Johann-Bendel-Realschule e. V.**

Der Förderkreis (VR 11602 beim Amtsgericht Köln) ist am 24. August 2023 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden: Claudia Lorenz, Hauptstraße 315, 51143 Köln.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 382

**485. Liquidation
h i e r : IG Weinanbau Heimbach e. V.**

Die Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Weinanbau Heimbach e. V. (AG Düren, VR 1584) hat am 24. Juli 2023 beschlossen, den Verein aufzulösen. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die IG Weinanbau anzumelden beim Liquidator des Vereins, Hans-Peter-Lennartz, Hausener Straße 49, 52396 Heimbach, Tel. 02446-3118.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 382

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,

Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.